

08.09.23

AV

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

Elftes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 112. Sitzung am 22. Juni 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 20/7276 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes
– Drucksache 20/6874 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 29.09.23

Erster Durchgang: Drs. 140/23

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a und 3b eingefügt:

3a. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

3b. § 7d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 62 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „Artikel 62 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Abweichend von Absatz 1 ist eine nach § 6 Absatz 1 Satz 1 erteilte Genehmigung, die sich auf eine Parzelle bezieht, auf der die Rodung vorgenommen worden ist, innerhalb der in Artikel 62 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Gültigkeitsdauer in Anspruch zu nehmen.“ ‘

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

4. § 50 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 3b Absatz 3 Satz 1,“ gestrichen.

b) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 7d Absatz 1 oder 1a“ durch die Wörter „7d Absatz 1, 1a oder 1b“ ersetzt.‘